

S t a d t E s s e n
Gruppe Liegenschaftswesen
Stadtvermessungsamt

E r l ä u t e r u n g e n
zum Durchführungsplan
Altendorf, II. Änderung
(Helenenstraße/Amixstraße)

- I. Verfahrensgebiet.
- II. Planung.
- III. Maßnahmen zur Bodenordnung und
Bebauung.
- IV. Kosten.

Das Grundstücksverzeichnis zum Durchführungsplan ist als
Anlage diesen Erläuterungen nachgeheftet.

I. Verfahrensgebiet.

Der Durchführungsplan Altendorf, II. Änderung, wird wie folgt begrenzt:

Helenenstraße, Amixstraße, Wordstraße, Verlängerung der Wordstraße bis zur Eisenbahn, Eisenbahnstrecke von Essen-Altendorf nach Essen-Nord, Helenenstraße. In das Verfahrensgebiet sind nicht einbezogen die Grundstücke Amixstraße Nr. 2 und 4.

II. Planung.

Der vorliegende Durchführungsplan erfaßt ein Teilgebiet des Wiederaufbaugesbietes Altendorf, für das im Jahre 1952 bereits 7 Durchführungspläne förmlich festgestellt wurden. Die Durchführungspläne wurden durch Verfügung des Herrn Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen (Az.: II.B. - 205 - 4097 -) am 30. April 1952 genehmigt.

Für den Kreuzungsbereich Altendorfer Straße/Helenenstraße wurde am 30. Oktober 1957 eine I. Änderung des Durchführungsplanes Altendorf aufgestellt. Der Plan wurde durch die Außenstelle Essen des Wiederaufbauministeriums mit Verfügung vom 17.9.1958 - II A (2) - 101.4 (Ess. - 56) - genehmigt und durch den Rat der Stadt am 5.11.1958 förmlich festgestellt.

Damit die Helenenstraße auch an der Abzweigung der Hausberge-Straße verkehrsgerecht ausgebaut werden kann, ist vor den Besitzungen Helenenstraße Nrn. 59 bis 65 eine Zurücknahme der Fluchtlinie notwendig. Die Verwirklichung dieser Planung ist bisher an dem notwendigen Erwerb und Abbruch des Gebäudes Helenenstraße Nr. 65 gescheitert, der auf freiwilliger Basis nicht möglich war. Da die Verkehrsentwicklung einen weiteren Aufschub der notwendigen Ausbauarbeiten nicht zuläßt, wurde die Aufstellung dieses Durchführungsplanes, als Grundlage für gesetzliche Bodenordnungsmaßnahmen, erforderlich.

Gleichzeitig werden einige Abweichungen vom Durchführungspan Altendorf, die sich im Bereich des jetzt vorliegenden Verfahrensgebietes bei der Bauplanung und Bauausführung als zweckmäßig und notwendig herausstellten formell bereinigt. Die Änderungen sind jeweils im Einvernehmen zwischen den Bauherren und der Verwaltung festgelegt worden.

Von den im Durchführungspan in roter Farbe eingetragenen Änderungen abgesehen, behalten alle Festlegungen des Planes von 1951/1952 weiterhin Gültigkeit. Soweit der Durchführungspan für die bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke keine verbindlichen Festlegungen enthält, gelten die einschlägigen Vorschriften der Bauordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24.12.1938, in Verbindung mit der örtlichen Baustufenordnung vom 17.1.1951/26.9.1951.

Die Höhenlage der im Durchführungspan dargestellten Straßen bleibt im wesentlichen unverändert.

III. Maßnahmen zur Bodenordnung und Bebauung.

Die in den Erläuterungen vom 10. November 1951 bezüglich Bodenordnungsmaßnahmen getroffenen Festlegungen - nach denen sämtliche im § 14 des Aufbaugesetzes angeführten Verfahren angeordnet werden können - bleiben bestehen.

Bezüglich der Besetzung Helenenstraße Nr. 65 wird voraussichtlich von der Möglichkeit der Enteignung Gebrauch gemacht werden müssen.

Falls erforderlich, sollen ferner die unter Teil IV, Abschnitt II, §§ 49 bis 51 des Aufbaugesetzes angeführten Baugebote erlassen werden.

IV. Kosten.

Die der Stadt aus der Verwirklichung dieses Durchführungsplanes im Vergleich zum Durchführungsplan von 1951/1952 zusätzlich entstehenden Kosten wurden überschläglich in vorstehender Höhe ermittelt:

1.) Kosten der Bodenordnung:	70.000,-- DM
2.) Freistellungskosten:	30.000,-- DM
	<u>100.000,-- DM</u>
	=====

Da ein Umbau der Helenenstraße nach Maßgabe der bereits in früheren Jahren förmlich festgesetzten Fluchtlinien ohnehin notwendig wird, erhöhen sich die hierfür anfallenden Tiefbaukosten durch die im vorliegenden Durchführungsplan festgelegte Straßenverbreiterung nur relativ geringfügig. Von einer besonderen Ermittlung dieser Kosten wurde daher abgesehen.

Essen, den 3. Juni 1960

Liegenschaftsverwaltung

Stadtplanungsamt

Tiefbauamt

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Liegenschaftsdirektor

Baudirektor

Baudirektor



Baudezernat

[Handwritten signature]
Beigeordneter.

Gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. Bl. NW. S. 75) ist mit Verfügung vom 3. 10. 1960 u. A. 1-101.4 (Gen. 3) bestätigt worden, daß dieser Plan mit den Zielen des Leitplans übereinstimmt.

Essen, den 3. 10. 1960



Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Außenstelle Essen -
I. A.

[Handwritten signature]
Baubürgermeisters